



Stadt Soltau

# Amtsblatt für die Stadt Soltau

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

## Inhaltsverzeichnis

28.07.2022 - Bekanntmachung Nr. 16

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Soltau für die Bibliothek Waldmühle



---

### Impressum

**Herausgeber:** Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau | **Telefon:** 05191 82-0 | **E-Mail:** [info@stadt-soltau.de](mailto:info@stadt-soltau.de)

**Verantwortlichkeit:** Bürgermeister Olaf Klang | **Redaktion:** Stadtverwaltung Soltau

**Erscheinungsweise:** nach Erfordernis | **Homepage:** [www.soltau.de/bekanntmachung](http://www.soltau.de/bekanntmachung)

**Kostenloses Abonnement:** per Anmeldung zum Newsletter unter [www.soltau.de/newsletter](http://www.soltau.de/newsletter)

## **Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Soltau für die Bibliothek Waldmühle**

Aufgrund der §§ 5, 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 14.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§1 Allgemeines**

Die Stadt Soltau betreibt die Bibliothek Waldmühle als öffentliche Einrichtung. Sie steht im Rahmen dieser Satzung allen Bürgerinnen und Bürgern offen. Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang und auf der Homepage der Bibliothek bekannt gegeben.

### **§2 Anmeldung**

(1) Alle Personen können, unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder ihres gültigen Passes und einer aktuellen amtlichen Meldebescheinigung einen Bibliotheksausweis beantragen, der von der Bibliothek ausgestellt wird.

Durch Unterschrift verpflichtet sich der Benutzer zur Einhaltung der Benutzungsordnung; gleichzeitig willigt er in die Speicherung der personenbezogenen Daten ein. Die Bibliothek Waldmühle speichert die für die Ausleihe erforderlichen personenbezogenen Daten, hierfür gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes des Landes Niedersachsen.

(2) Für die Anmeldung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular erforderlich. Mit seiner Unterschrift übernimmt der gesetzliche Vertreter die sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.

### **§3 Bibliotheksausweis**

(1) Der Bibliotheksausweis ist gebührenpflichtig und nicht übertragbar.

(2) Der Verlust des Bibliotheksausweises sowie jede Änderung der Angaben zur Person sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch Missbrauch und Verlust des Bibliotheksausweises entstehen.

(4) Bei Vorzeitiger Rückgabe es Bibliotheksausweises ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

\*Der folgende Text meint Frauen und Männer gleichermaßen, aufgrund der Lesbarkeit wird die männlich Form verwendet.

#### **§4 Benutzung**

(1) Vor jeder Ausleihe sind die Medien (der Begriff umfasst auch Leihgegenstände der ‚Bibliothek der Dinge‘) vom Benutzer auf sichtbare Mängel hin zu überprüfen. Die Leihfrist für Bücher und Leihgegenstände beträgt vier Wochen, für alle anderen Medien zwei Wochen. Die Bibliothek kann in begründeten Einzelfällen kürzere oder längere Fristen setzen. Einzeln Medien können von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

(2) Die Ausleihfrist kann rechtzeitig vor ihrem Ablauf in der Bibliothek, telefonisch, per E-Mail sowie online den Medien entsprechend um vier bzw. zwei Wochen verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Entlehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien unaufgefordert und fristgerecht zurückzugeben. Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Rückgabebox neben dem Haupteingang genutzt werden.

(4) Wird die Leihfrist überschritten, entstehen auch ohne schriftliche Erinnerung Versäumnisgebühren. Die schriftliche Erinnerung ist gebührenpflichtig. Die erste schriftliche Erinnerung erfolgt nach Ablauf von fünf Öffnungstagen, in denen die Ausleihfrist überschritten wurde.

(5) Solange der Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, kann die Bibliothek die Ausleihe weiterer Medien an ihn einstellen.

(6) Werden Medien trotz dreimaliger Erinnerung nicht zurückgegeben, wird ein Leistungsbescheid erlassen. Bei Nichtbefolgen des Leistungsbescheides werden die Medien durch den Vollstreckungsbeamten der Stadt Soltau, Vollstreckungsbehörde, kostenpflichtig eingezogen.

#### **§5 Leihverkehr**

Nicht im Bestand der Bibliothek Waldmühle vorhandene Medien können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen gegen eine Gebühr aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Neben dieser Satzung gelten dann die Bestimmungen der entsendenden Bibliothek.

#### **§6 Behandlung der Medien und Leihgegenstände / Haftung**

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entlehnenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu schützen. Die Weitergabe der Medien an Dritte ist unzulässig.

(2) Beschädigung oder Verlust eines Mediums sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter ist dann schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz bemisst sich bei Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung. Bei Verlust sowie in den Fällen, in denen eine Wiederherstellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, bemisst sich der Schadenersatz nach dem Wiederbeschaffungswert.

## **§7 Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek**

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzer nicht gestört werden.
- (2) Rauchen und offenes Feuer (z.B. Kerzen) sowie das Mitbringen von Tieren sind nicht gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Die Bibliotheksleitung kann Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, auf Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausschließen. Über einen Ausschluss von mehr als vier Wochen entscheidet der Bürgermeister.

## **§8 Internetnutzung**

- (1) Die Internet-Nutzung kann über die in der Bibliothek Waldmühle aufgestellten Rechner oder das WLAN erfolgen. WLAN-fähige Tablets können entliehen werden.
- (2) Benutzer unter 16 Jahren benötigen einen gültigen Bibliotheksausweis sowie eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten für die Internetnutzung.
- (3) Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste oder Inhalte ist untersagt. Weiterhin ist es untersagt, Nachrichten zu versenden, deren Inhalte rechtswidrig, jugendgefährdend oder beleidigend sind.
- (4) Es ist nicht erlaubt, Änderungen an den von der Bibliothek vorgenommenen Systemeinstellungen vorzunehmen.

## **§9 Nutzung des Forums**

- (1) Das Forum dient öffentlichen kulturellen Veranstaltungen. Dazu gehören insbesondere Autorenlesungen, Fachvorträge, Kammerkonzerte, Kleinkunst und Ausstellungen. Öffentliche Veranstaltungen von politischen Parteien oder Vereinigungen sind nicht möglich. Kommerzielle Veranstaltungen werden zugelassen, soweit sie dem Charakter der Bibliothek entsprechen.
- (2) Während der Öffnungszeiten der Bibliothek Waldmühle sind im Forum keine Veranstaltungen möglich, die den Bibliotheksbetrieb stören könnten. Proben und lärmintensive Aufbauarbeiten bedürfen der Absprache mit der Bibliotheksleitung.
- (3) Das Forum darf für Veranstaltungen mit maximal 130 Personen genutzt werden. Die Terminvergabe erfolgt durch die Bibliotheksleitung. Fluchtwege und -türen im Gebäude müssen freigehalten werden. Den Anordnungen von Bibliothekspersonal und Hausmeister ist Folge zu leisten.
- (4) Die Nutzung des Forums ist kostenpflichtig, außerdem ist eine Personalkostenerstattung pro begonnener Arbeitsstunde des Hausmeisters zu zahlen. Veranstaltungen öffentlicher Einrichtungen sowie kulturelle Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine und Verbände sind kostenlos.

## § 10 Gebühren

Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Anlage „Gebührenverzeichnis“ ist Bestandteil dieser Satzung.

## §11 Haftungsausschluss

(1) Die Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die den Benutzenden bei Gebrauch der Bibliotheksräume sowie den zur Verfügung gestellten Gegenständen entsteht, wird ausgeschlossen.

(2) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien, Geräte und Informationen sowie für Schäden, die durch deren Nutzung entstehen.

## § 12

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Soltau, 15.07.2022

Stadt Soltau  
Der Bürgermeister



Olaf Klang

## Anlage zur Satzung der Bibliothek Waldmühle: Gebührenverzeichnis

### Bibliotheksausweis

#### Gebühren für Erwachsene (ab 18 Jahre)

- Jahreskarte 18,00 Euro
- Monatskarte 3,00 Euro
- Partnerkarte 27,00 Euro  
(zwei Personen in einem Haushalt)
- Jahreskarte ermäßigt 9,00 Euro  
(Hilfebedürftige nach SGB II und X, Inhaber von  
Juleica oder Ehrenamtskarte gegen Vorlage  
eines entsprechenden Nachweises)

#### Kostenfrei

- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
- Schüler/Studierende/Azubis/Freiwillige gem. JFDG  
und BFDG (gegen Vorlage eines entsprechenden  
Nachweises)
- Eltern-Kind-Ausweis (mit Kind unter 6 Jahren,  
nur für Kindermedien)
- Ausweis für Institutionen

#### Ersatzausweis

Bei Verlust für alle 2,50 Euro

### Verwaltungsgebühren

- Überschreitung der Leihfrist pro Öffnungstag und Medium 0,40 Euro
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 0,20 Euro
- Für jede schriftliche Erinnerung (nach Ablauf der Leihfrist) 1,00 Euro
- Vormerkung 0,50 Euro

### Fernleihe

- Erwachsene (ab 18 Jahre)/Institutionen 2,50 Euro
- Schüler/Studierende/Azubis/Freiwillige/  
Inhaber einer ermäßigten Jahreskarte 1,50 Euro

### Forum

- Nutzung des Forums als Veranstaltungsort 150,00 Euro
- Hausmeister je angefangener Stunde 15,00 Euro